

(2) Der Auflagebescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers;
2. Bezeichnung des Kontrollierten;
3. Darlegung der Pflichtverletzung;
4. genaue Bezeichnung der geforderten Handlungen (Auf-
lage);
5. Termin für die Erfüllung der Auflage;
6. Begründung der Auflage;
7. Rechtsmittelbelehrung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 der Ver-
ordnung.

Der Auflagebescheid kann mehrere Auflagen zusammenfas-
sen; die Elemente der Ziffern 3 bis 6 müssen für jede Auf-
lage einzeln benannt werden.

Zu § 64 der Verordnung:

§ 16

(1) Grundlage der Feststellung, ob Kontingente überschrit-
ten wurden, ist die Abrechnung der Kontingente in der staat-
lichen Berichterstattung.

(2) Die Abrechnungsunterlagen sind durch den Energie-
abnehmer zu übergeben

- dem für seinen Sitz zuständigen Energiekombinat und
- dem Kombinat oder seinem übergeordneten Organ.

(3) Die ökonomische Sanktion für die Überschreitung des
Kontingents „Verbrauch“ ist das 2fache des durchschnitt-
lichen Industrieabgabepreises für den betreffenden Energie-
träger, für Elektroenergie das 5fache. Die ökonomische San-
ktion für die Überschreitung des Kontingents „Leistung“ Elek-
troenergie ist das 10fache des durchschnittlichen Industrie-
abgabepreises.

(4) Die unzulässig in Anspruch genommene Menge an Ener-
gieträgern oder an Leistung Elektroenergie sowie die daraus
sich ergebende Höhe der ökonomischen Sanktion sind vom
Energiekombinat auf der Grundlage der Abrechnung gemäß
Abs. 1 durch Bescheid festzustellen. Das Energiekombinat ent-
scheidet dabei, ob der klimatisch oder aus anderen Gründen
bedingte, vom Energieabnehmer prüfbar dargelegte Mehr-
verbrauch anerkannt werden kann.

(5) Der Bescheid über ökonomische Sanktionen muß ent-
halten:

1. Bezeichnung des Ausstellers;
2. Bezeichnung des Sanktionsschuldners;
3. Darlegung der Kontingentüberschreitung (unter Ein-
schluß der Entscheidung über eventuellen Mehrver-
brauch);
4. Höhe der ökonomischen Sanktion.

§ 17

(1) Energieabnehmer der volkseigenen Wirtschaft, die nach
der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben öko-
nomische Sanktionen als gesellschaftlich nicht notwendige
Aufwendungen auszuweisen.

(2) Staatsorgane und staatliche Einrichtungen haben öko-
nomische Sanktionen aus Mehreinnahmen oder Minderaus-
gaben ihrer Haushalte zu finanzieren. Reichen die eigenen
Mittel einer staatlichen Einrichtung zur Finanzierung der
ökonomischen Sanktion nicht aus, hat das für sie zuständige

Staatsorgan die Mittel aus eigenen Fonds einschließlich der
Haushaltreserve bereitzustellen.

§ 18

(1) Für das Verfahren gemäß § 16 ist gegenüber den Stamm-
betrieben der Energiekombinate das Ministerium für Kohle
und Energie zuständig.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann ein nachge-
ordnetes Organ beauftragen, die erforderlichen Entscheidun-
gen vorzubereiten und dazu die Abrechnungen und Informa-
tionen der Stammbetriebe der Energiekombinate abfordern.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988
in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Leiter
der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat**

R a u c h f u ß
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung vom 1. Juni 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zen-
tralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen
Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öf-
fentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBl. I Nr. 45
S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird ein weiterer Absatz angefügt:

„(2) Der Abs. 1 ist auf Elektroenergie-Abnehmeranlagen,
die mit nichtöffentlichen Versorgungsnetzen verbunden
sind oder verbunden werden sollen sowie für die Anmel-
dung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an
solchen Anlagen entsprechend anzuwenden. Die Rechte
und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes hat der
Betreiber des Versorgungsnetzes wahrzunehmen.“

2. Der § 4 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Anschluß von Wohnblocks des komplexen Wohnungs-
baues, soweit sie nicht aus vorhandenen Transformato-
renstationen versorgt werden können**

3.1. Anschluß an eine Transformatorenstation, die Be-
standteil von Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues
(Einbau- oder Anbaustation) ist